



Hengst: Leb.-Nr.:

Abstammung:

Röntgenbilder

Diese Bescheinigung muß für Reitpferdehengste zusätzlich zum tierärztlichen Untersuchungsbericht abgegeben werden.

Zur Beurteilung liegen Röntgenbilder aus dem Jahr vor.

Der Hengst kann aufgrund dieser Röntgenbilder zur Körung zugelassen werden, weil er nicht schlechter als Röntgenklasse 3 eingestuft wird.

Zudem weist er nicht auf

- ♦ im Kniegelenk einen OCD-Befund
- ♦ im Sprunggelenk und in mehr als einem weiteren Gelenk einen OCD-Befund (max. 3 OCD-Befunde)

Die Bewertung erfolgte anhand aktueller sowie präoperativer Röntgenaufnahmen.

Datum

Stempel und Unterschrift einer zugelassenen Klinik
(nur die Tierkliniken Karthaus, Telgte oder Eynatten)



Für die **Erstkörung von Junghengsten** gelten dieselben Bedingungen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung wie zur Hauptkörung, d.h. die Röntgenbilder müssen in einer der drei zugelassenen Tierkliniken angefertigt werden.